

Januar				Februar				März				April				Mai				Juni			
1.	Neujahr	di	1.		FbIK	di	1.		FbIK	fr	1.		so	1.	Maifeiertag	mi	1.						
2.		mi	2.			mi	2.			sa	2.		mo	2.		do	2.	Ch.Himmelfahrt					
3.		do	3.	5.		do	3.	Altweiber	9.	so	3.		di	3.		FbIK	fr	3.					
4.	FbIK	fr	4.			fr	4.			mo	4.		mi	4.		sa	4.						
5.		sa	5.			sa	5.			di	5.	FbIK	do	5.	18.	so	5.						
6.	Hl. 3 Könige	1.	so	6.		so	6.			mi	6.	14.	fr	6.		mo	6.						
7.		mo	7.			mo	7.	Rosenmontag		do	7.	RAT Verabsch. HH	sa	7.		di	7.	FbIK					
8.		di	8.			di	8.	Int. Frauentag	10.	fr	8.		so	8.	Muttertag	mi	8.						
9.		mi	9.			mi	9.	Aschermittwoch		sa	9.		mo	9.		do	9.	23.					
10.		do	10.	6.		do	10.			so	10.		di	10.		fr	10.						
11.		fr	11.			fr	11.			mo	11.		mi	11.		sa	11.						
12.		sa	12.			sa	12.			di	12.		do	12.	19.	so	12.	Pfingstsonntag					
13.	2.	so	13.			so	13.			mi	13.		fr	13.		mo	13.	Pfingstmontag					
14.		mo	14.	Valentinstag		mo	14.			do	14.	15.	sa	14.		di	14.						
15.		di	15.		FbIK	di	15.	Personal A.	FbIK	fr	15.		so	15.		mi	15.						
16.		mi	16.			mi	16.			sa	16.		mo	16.		do	16.						
17.		do	17.	RAT Einbringung HH		do	17.	Bau A.	11.	so	17.		di	17.	FbIK	fr	17.	24.					
18.	FbIK	fr	18.	7.		fr	18.			mo	18.		mi	18.		sa	18.						
19.		sa	19.			sa	19.			di	19.	FbIK	do	19.	20.	so	19.						
20.	3.	so	20.			so	20.			mi	20.		fr	20.		mo	20.						
21.		mo	21.			mo	21.			do	21.	16.	sa	21.		di	21.	FbIK					
22.		di	22.			di	22.	HFA Beratung HH		fr	22.	Karfreitag	so	22.		mi	22.						
23.		mi	23.			mi	23.			sa	23.		mo	23.		do	23.	Fronleichnam	25.				
24.		do	24.	8.		do	24.	12.		so	24.	Ostersonntag	di	24.		fr	24.						
25.		fr	25.			fr	25.			mo	25.	Ostermontag	mi	25.		sa	25.						
26.		sa	26.			sa	26.			di	26.		do	26.	21.	so	26.						
27.	Bau A.	4.	so	27.		so	27.			mi	27.		fr	27.		mo	27.						
28.		mo	28.			mo	28.			do	28.	17.	sa	28.		di	28.						
29.						di	29.			fr	29.		so	29.		mi	29.						
30.						mi	30.			sa	30.		mo	30.		do	30.						
31.						do	31.	13.					di	31.									

 = Schulferien
 = arbeitsfreie Tage
 = Ausschüsse

1. und 3. Dienstag im Monat
FbLK Fachbereichsleiterkonferenz

ANLAGE 1

Sitzungstermine 2011

Stand: 16.12.2010

Juli				August				September				Oktober				November				Dezember			
fr	1.		mo	1.		do	1.		35.	sa	1.		di	1.	Alleheiligen	do	1.						
sa	2.		di	2.	FbIK	fr	2.			so	2.		mi	2.	FbIK	fr	2.		48.				
so	3.		mi	3.		sa	3.			mo	3.	Tag d. Dt. Einheit	do	3.		sa	3.						
mo	4.		do	4.	31.	so	4.			di	4.	FbIK	fr	4.	44.	so	4.	2. Advent					
di	5.	FbIK	fr	5.		mo	5.			mi	5.		sa	5.		mo	5.						
mi	6.		sa	6.		di	6.	FbIK		do	6.	40.	so	6.		di	6.	FbIK					
do	7.	RAT 27.	so	7.		mi	7.			fr	7.		mo	7.		mi	7.						
fr	8.		mo	8.		do	8.	36.		sa	8.		di	8.		do	8.	49.					
sa	9.		di	9.		fr	9.			so	9.		mi	9.		fr	9.						
so	10.		mi	10.		sa	10.			mo	10.		do	10.		sa	10.						
mo	11.		do	11.	32.	so	11.			di	11.		fr	11.	45.	so	11.	3. Advent					
di	12.		fr	12.		mo	12.			mi	12.		sa	12.		mo	12.						
mi	13.		sa	13.		di	13.			do	13.	RAT 41.	so	13.		di	13.	50.					
do	14.	28.	so	14.		mi	14.			fr	14.		mo	14.		mi	14.						
fr	15.		mo	15.		do	15.	37.		sa	15.		di	15.	FbIK	do	15.	RAT Einbringung HH					
sa	16.		di	16.	FbIK	fr	16.			so	16.		mi	16.		fr	16.						
so	17.		mi	17.		sa	17.			mo	17.		do	17.	46.	sa	17.						
mo	18.		do	18.	33.	so	18.			di	18.	FbIK	fr	18.		so	18.	4. Advent					
di	19.	FbIK	fr	19.		mo	19.			mi	19.		sa	19.		mo	19.						
mi	20.		sa	20.		di	20.	FbIK		do	20.	42.	so	20.		di	20.	FbIK					
do	21.	29.	so	21.		mi	21.			fr	21.		mo	21.		mi	21.						
fr	22.		mo	22.		do	22.	38.		sa	22.		di	22.		do	22.	51.					
sa	23.		di	23.		fr	23.			so	23.		mi	23.		fr	23.						
so	24.		mi	24.		sa	24.			mo	24.		do	24.	47.	sa	24.	Heiligabend					
mo	25.		do	25.	34.	so	25.			di	25.		fr	25.		so	25.	1. Weihnachtstag					
di	26.		fr	26.		mo	26.			mi	26.		sa	26.		mo	26.	2. Weihnachtstag					
mi	27.		sa	27.		di	27.			do	27.	43.	so	27.	1. Advent	di	27.						
do	28.	30.	so	28.		mi	28.			fr	28.		mo	28.		mi	28.						
fr	29.		mo	29.		do	29.	39.		sa	29.		di	29.		do	29.						
sa	30.		di	30.		fr	30.			so	30.		mi	30.		fr	30.						
so	31.		mi	31.						mo	31.					sa	31.	Silvester					

= Schulferien

= arbeitsfreie Tage

= Ausschüsse

1. und 3. Dienstag im Monat

FbIK Fachbereichsleiterkonferenz

nachrichtlich: 23.01. - 26.01.2012

24.01.2012

16.02.2012

Ausschusswoche

Haupt- und Finanzaussch (Beratung Haushalt)

Ratssitzung (Verabschiedung Haushalt)

F D P – Die Liberalen**Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg**

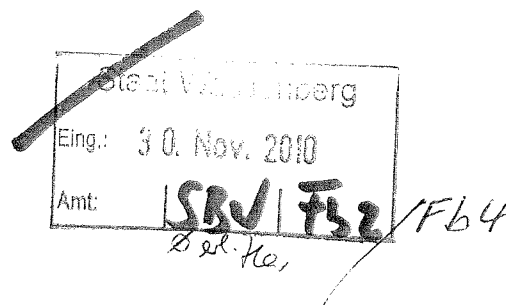
www.fdp-wassenberg.de

F D P – Fraktion, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg

Vorsitzende:
Dr. Susanne Beckers
Alte Bahn 12
41849 Wassenberg
Tel.: 02432-934261

An den
Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn Manfred Winkens
An den Rat der Stadt Wassenberg
Roermonder Straße 25-27

41849 Wassenberg



24.11.2010

Antrag der FDP Fraktion an den Rat der Stadt Wassenberg

Die FDP Wassenberg beantragt die Bereitstellung eines Geländes von ca. 2000-3000m² für die Kinder- und Jugendförderung auf den z. Bsp. stadteigenen Grundstücken im Gewerbegebiet „Forst“ an der L117.

Diese oder eine gleichwertige im Besitz der Stadt befindliche Fläche im Stadtgebiet soll als Sportstätte für Kinder und jugendliche Radfahrer pachtfrei oder gegen eine geringe Pacht (zur Ausräumung von Haftungsfragen) zur Verfügung stehen.

Die Erstellung und Instandhaltung der Sportstätte wird von dem Radsportverein „Wassenbiker e.V.“, deren Sponsoren und engagierten Eltern durchgeführt. Die Sportstätte wird aus Hügeln und Fahrwegen zwischen diesen bestehen. (Beispiel: Bikepark Viersen „Hoher Busch“, ein von der Stadt und dem dortigen Jugendamt seit ca. 2 Jahren erfolgreich betriebenes bzw. betreutes Gelände). Falls die Stadt Wassenberg das zur Verfügung gestellte Grundstück kurzfristig zu veräußern wünscht wird zugesagt, selbiges innerhalb von 14 Tagen zu räumen.

Falls es Alternativvorschläge für ein Gelände gibt, sollten diese ausgearbeitet bis zur Ratssitzung am 16.12.2010 vorliegen, damit der Rat eine Beschlussgrundlage hat.

FDP –Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

Dr. Susanne Beckers

Anlage 1: Bike Park Info Viersen
Anlage 2: Bericht Rheinische Post Bike Park

Sachstandsbericht zur Kommunale Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen in Wassenberg
hier: Errichtung eines Legehennenstalls in Rosenthal

In unmittelbarer Nachbarschaft der der ehemaligen Kreismülldeponie in Wassenberg-Rosenthal ist beim Kreis Heinsberg als zuständige Genehmigungsbehörde ein Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung eines Legehennenstalles (39.000 Plätze) eingereicht worden. Aufgrund der möglichen Auswirkungen dieses Betriebes und der öffentlichen Diskussion stellt die Verwaltung im Folgenden die aktuelle Rechtslage in derartigen Fällen dar. Des Weiteren fand in der Angelegenheit mit der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Heinsberg, am 14.12.2010 ein Behördengespräch statt.

1. Immissionsschutzrecht

Ab einer bestimmten Anzahl von Legehennenplätzen bedürfen derartige Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Genehmigungsbehörde ist in diesen Fällen der Kreis Heinsberg. Von 15.000 bis 40.000 Legehennenplätzen wird das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Größere Stallungen werden im normalen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Genehmigung nach dem BImSchG hat Konzentrationswirkung, d.h. sie schließt die Baugenehmigung mit ein. Die Stadt Wassenberg wird in solchen Fällen als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat eine bauplanungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

2. Baurecht

Unterhalb der genannten Schwellenwerte unterliegen die Stallungen dem Baugenehmigungsverfahren. Zuständig ist der Kreis Heinsberg als Bauaufsichtsbehörde, die Stadt Wassenberg wird lediglich zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB im Verfahren beteiligt.

Hierbei steht in erster Linie die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Vordergrund. Da die Ansiedlung solcher Betriebe regelmäßig - so auch im vorliegenden Fall - im Außenbereich geplant wird, steht die Zulässigkeit nach § 35 BauGB im Mittelpunkt der Prüfung. Intensivtierhaltungsbetriebe sind i.d.R. im Außenbereich privilegiert zulässig.

Hierbei werden die Tierhaltungsbetriebe in zwei Kategorien:

- a) landwirtschaftliche oder
- b) gewerbliche Tierhaltung unterteilt.

Um einen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb handelt es sich dann, wenn der Betrieb gem. § 201 BauGB auf seinen eigenen Flächen bzw. mittel- bis langfristigen Pachtflächen den überwiegenden Anteil der Futtergrundlagen (mindestens 51%) für das geplante Tierhaltungsvorhaben rein rechnerisch selber bereitstellen kann. In diesem Fall dient das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb und ist nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB als besonders privilegiert zu beurteilen und zu genehmigen. Die Prüfung, ob ein Tierhaltungsvorhaben die Voraussetzungen nach § 201 BauGB erfüllt, prüft die Landwirtschaftskammer. Erfüllt ein Vorhaben diese Voraussetzungen nicht, wird es als gewerblicher Tierhaltungsbetrieb beurteilt.

Bauplanungsrechtliche Grundlage der bisherigen Praxis für die Genehmigung dieser Vorhaben ist der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB. Hier werden Vorhaben erfasst, die

- wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung oder
 - wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder
 - wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung
- nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Die Beurteilung der gewerblichen Tierhaltungsbetriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB stützt sich auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 27.06.1983 – 4B 201.82. Da die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe nicht ausdrücklich im § 35 BauGB genannt sind, stellt die Entscheidung des BVerwG einen Auffangtatbestand dar. Mit Beschluss vom 17.12.02 – 4 C 15.01 führt das BVerwG aus, dass Massentierhaltung – ähnlich wie die Windkraftanlagen und der Abbau von Bodenschätzen – ausdrücklich zu den Massenphänomenen im Außenbereich zu zählen ist, die den Gesetzgeber veranlasst haben, die Privilegierung in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB unter den in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Planvorbehalt zu stellen. Auch neuere Rechtsprechungen greifen auf diese Entscheidung zurück, so auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster mit Beschluss vom 14.04.09 (10 L 44/09) zur Genehmigung einer Hähnchenmastanlage in Billerbeck.

Bestätigt wurde diese Rechtsauffassung durch das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 02.06.09 (8 B 572/09).

Lediglich das Verwaltungsgericht Düsseldorf weicht im Rahmen eines rechtlichen Hinweises von dieser Entscheidungspraxis ab (VG Düsseldorf vom 25.06.08 – 4 K 1058/08). Das Gericht führt aus, dass bei der Bewertung, ob ein gewerblicher Tierhaltungsbetrieb nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, zu prüfen ist, ob das Vorhaben singulären Charakter hat. Ist zu erwarten, dass mehrere vergleichbare Vorhaben im Gemeindegebiet errichtet werden sollen, kann dies nach Ansicht des Gerichts eine Planungspflicht der Gemeinde begründen mit der Folge, dass das Vorhaben nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich ausgeführt werden darf.

Es wird deutlich, dass auch hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben weiterhin Klärungsbedarf besteht. Ausschließlich die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe fallen unter die Möglichkeit der Steuerung über Konzentrationszonen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da nur die Nummern 2 bis 6 des § 35 Abs. 1 BauGB dieser Regelung unterliegen. Die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen werden durch dieses Steuerungsmodell nicht erfasst.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird erkennbar, dass sich die Betriebe im Einzelgenehmigungsverfahren regelmäßig nicht aus baurechtlichen Gründen verhindern lassen. Dabei stellt die Rechtsprechung sowohl auf das besondere Immissionsverhalten dieser Betriebe ab als auch darauf, dass die Betriebe der Landwirtschaft "immerhin ähnlich" seien. Die Betriebe seien daher auf den Außenbereich angewiesen.

3. Gemeindliches Einvernehmen

Auch im Verfahren nach dem BImSchG muss die Gemeinde gem. § 36 BauGB ihr Einvernehmen zu der Genehmigung erteilen. Dabei handelt es sich jedoch um eine gebundene Entscheidung, die nicht verweigert werden darf, sofern die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen einer Genehmigung vorliegen.

Eine Einflussnahme der Stadt Wassenberg über die Frage einer ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für eine Genehmigung gem. § 35 BauGB bzw. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist nur in besonders gelagerten Fällen erfolgversprechend.

Derzeit ist aus Sicht der Verwaltung die Erschließung nicht ausreichend gesichert und somit wurde das Einvernehmen nicht erteilt.

Eine Sicherstellung der Erschließung ist aber z.B. über einen Erschließungsvertrag zwischen Antragsteller und der Stadt oder Umplanung der im Antrag enthaltenen Erschließung denkbar.

4. Steuerung durch Planung

Die seitens der Rechtsprechung akzeptierte Privilegierung der Betriebe führt regelmäßig zu einem Genehmigungsanspruch, sofern die immissionsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Für eine darüber hinausgehende am Vorsorgeprinzip orientierte gemeindliche Steuerung und die Berücksichtigung städtebaulicher und stadtentwicklungspolitischer Belange bietet das Genehmigungsverfahren keine Anknüpfungspunkte.

Sofern die Stadt bei der Ansiedlung von Intensivtierhaltungsbetrieben steuernd einwirken will, bleibt nur der Weg der Bauleitplanung. Auch dieser Weg ist jedoch mit Blick auf die Privilegierung mit besonderen Schwierigkeiten behaftet.

Folgende Instrumente sind denkbar:

a) Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Grundsätzlich ist es möglich, die regelmäßige Unzulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich von Wassenberg dadurch herbeizuführen, dass in dem Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg eine "Konzentrationszone" für entsprechende Vorhaben dargestellt wird. In dieser Zone wären dann Anlagen zulässig und im Umkehrschluss außerhalb der Zonen unzulässig. Mit diesem Instrumentarium sollte vor einigen Jahren bereits die Ansiedlung von Windkraftanlagen gesteuert werden, was aber schließlich aufgegeben wurde. Für die Intensivtierhaltung stößt dieses Instrument aber an Grenzen. Folgende Aspekte sind zu bedenken:

- Die Ausschlusswirkung greift nicht für landwirtschaftliche Betriebe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
- Voraussetzung ist - wie bei den Windkraftanlagen auch - eine umfassende Potenzialanalyse, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst.
- Eine sachgerechte Abwägung erfordert sowohl eine entsprechende Begründung für das Vorranggebiet als auch für die Ausschlusswirkung.
- Eine Konzentration von Anlagen bewirkt notwendig auch eine Konzentration der Belastungswirkungen.
- Mit der aktiven Bereitstellung von Flächen wird u.U. ein nicht erwünschter Ansiedlungsanreiz gesetzt.

b) Sonstige Darstellungen auf der Flächennutzungsplanebene

Die niedersächsische Küstengemeinde Wangerland hat ein Steuerungsmodell auf der Ebene des Flächennutzungsplans entwickelt, das vom BVerwG (18.08.2005, Az.:4C13.04) im Grundsatz gebilligt worden ist. Das Planungsziel der Gemeinde bestand in der Förderung der fremdenverkehrsbezogenen Entwicklung. Dafür wurde eine großräumige Fläche als Fläche für "Erholungs-, Kur und Freizeitfläche" im FNP ausgewiesen. Um diese Fläche wurde ein Ring von drei "Schutzzonen" definiert, in denen unterschiedliche Nutzungsbeschränkungen festgesetzt waren. Zum Einen wurden Geruchsschwellen für die Emissionen der Betriebe in Anlehnung an die GIRL definiert und zum Anderen maximale Schwebstaubkonzentrationswerte gem. VDI 2310 festgesetzt. Auf der Basis dieser Werte konnte die Ansiedlung eines privilegierten Betriebs wegen entgegenstehender öffentlicher Belange (FNP gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) verhindert werden.

Für diese Vorgehensweise sind jedoch ebenfalls umfangreiche, kostenintensive Untersuchungen des gesamten Stadtgebiets erforderlich. Und in der letzten Konsequenz bliebe noch abzuwarten, ob ein solches Modell auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

c) Qualifizierte Bebauungspläne

Grundsätzlich möglich ist auch eine verbindliche, positiv ermöglichende Bebauungsplanung z.B. durch die Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltung. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes würde die Gemeinde eine Ansiedlungsmöglichkeit schaffen, die die Notwendigkeit einer Ansiedlung im Außenbereich beseitigen würde. Es ist in der juristischen Literatur anerkannt, dass die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entfällt, wenn Ansiedlungsmöglichkeiten in beplanten Bereichen bestehen, weil damit feststeht, dass das Vorhaben nicht nur im Außenbereich ausgeführt werden kann. Nicht

erfasst von dieser Regelung würden aber die durch die Landwirtschaft privilegierten Anlagen wie derzeit in Wassenberg beantragt.

d) Einfache Bebauungspläne

Theoretisch denkbar wäre es auch, den gesamten Außenbereich mit einem einfachen Bebauungsplan zu überdecken, in dem lediglich überbaubare Grundstücksflächen an geeigneten Standorten festgesetzt werden. Dieses Vorhaben stellt hohe Anforderungen an einen rechtssicheren Abwägungsprozess in einem umfangreichen Plangebiet. Eine derartige Planung ist mit erheblichen Kosten und großem Konfliktpotenzial verbunden.

5. Bauplanungsrechtlichen Stellungnahme der Stadt Wassenberg

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Das Vorhaben ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und befindet sich im Landschaftschutzgebiet. Das geplante Vorhaben grenzt unmittelbar an die ehemalige Kreismülldeponie, welche im Flächennutzungsplan als Fläche für Freizeit und Erholung dargestellt ist. Über eine konkrete Nutzung der ehemaligen Deponie durch den Kreis gibt es keine verbindlichen Planungen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Eingangsbereich zur Nationalparkregion „Meinweg“, welche unter Mitwirkung der Stadt Wassenberg auf eine Stärkung von Natur und Tourismus in der Region zielt. Auch ist das geplante Vorhaben vor dem Hintergrund des Tourismuskonzeptes Wassenberg-Roerdalen eher kritisch zu sehen. Es fehlen jedoch flächenbezogene verbindliche Planungen um aus stadtplanerischer Sicht Bedenken gegen derartige Vorhaben vorzubringen.

Die Stadt Wassenberg hat das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben nicht erteilt, da auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Planung, die Erschließung derzeit nicht gesichert ist.

Diese Bedenken werden vom Kreis Heinsberg als zuständige Genehmigungsbehörde geteilt und der Antragsteller entsprechend informiert.

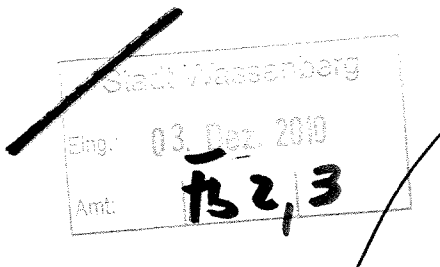
CDU-Fraktion • Roermonder Str. 25-27 • 41849 Wassenberg

Geschäftsstelle: Rathaus Zimmer
Telefon: 02432 / 4900 74

Internet: www.cdu-wassenberg.de

Herrn
Bürgermeister
Manfred Winkens
Roermonder Straße 25 - 27

41849 Wassenberg



02.12.2010

Antrag gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung; Pflegezustand von Baulücken; Prüfauftrag zur Beratung und Beschlussfassung in der Ratssitzung am 16.12.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg **beantragt**, in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2010 folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet zur Pflege ihrer Anwesen herangezogen/verpflichtet werden können und dies satzungsmäßig verankert werden kann.

Begründung:

Sehr häufig hört man Klagen über desolate Zustände von Grundstücken/Baulücken, insbesondere in unseren Neubaugebieten. Im Sinne eines geordneten, anschaulichen Stadtbildes sollten alle Möglichkeiten eruiert werden, wie die jeweiligen Eigentümer zur Pflege ihrer Grundstücke bewegt werden können und welche Maßnahmen hierzu ggf. erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Dohmen
(Fraktionsvorsitzender)

Martin Kliemt
(Geschäftsführer)

Fraktionsvorstand:

Vorsitzender
Karl-Heinz Dohmen
Mahrstraße 25
41849 Wassenberg

stv. Vorsitzender
Dirk Jennißen
Baalbachstraße 14
41849 Wassenberg

Geschäftsführer
RA Martin Kliemt
Graf-Gerhard-Str. 13
41849 Wassenberg

Schatzmeister
Klaus-Werner Leutner
Leistenweg 24
41849 Wassenberg

Bankverbindung:

Kreissparkasse Heinsberg

Konto: 780 125 6010

BLZ: 312 612 82



CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS

ANLAGE 5

- Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

CDU-Fraktion • Roermonder Str. 25-27 • 41849 Wassenberg

Geschäftsstelle: Rathaus Zimmer
Telefon: 02432 / 4900 74

Internet: www.cdu-wassenberg.de

Herrn
Bürgermeister
Manfred Winkens
Roermonder Straße 25 - 27

41849 Wassenberg


CDU Fraktion

02.12.2010

Antrag gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung; Beratung und Beschlussfassung über die Ausgliederung und Neuorganisation des Bereiches Liegenschaften und Wirtschaftsförderung in der Ratssitzung am 16.12.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg **beantragt**, in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2010 folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

Der Bereich Liegenschaften und Wirtschaftsförderung wird aus der AöR ausgegliedert und mit Wirkung zum 01. April 2011 wieder in die allgemeine Verwaltung zurückgeführt.

Begründung:

In allen Angelegenheiten im Bereich der Liegenschaften sollte nach unserer Auffassung eine höhere Transparenz geschaffen und die Entscheidungsbefugnis wieder auf Rat und Fachausschuss zurück übertragen werden. Damit wollen wir auch dem Informationsanspruch und dem Informationsbedürfnis aller Mandatsträger gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Dohmen
(Fraktionsvorsitzender)



Martin Kliemt
(Geschäftsführer)

Fraktionsvorstand:

Vorsitzender
Karl-Heinz Dohmen
Mahrstraße 25
41849 Wassenberg

stv. Vorsitzender
Dirk Jennißen
Baalbachstraße 14
41849 Wassenberg

Geschäftsführer
RA Martin Kliemt
Graf-Gerhard-Str. 13
41849 Wassenberg

Schatzmeister
Klaus-Werner Leutner
Leistenweg 24
41849 Wassenberg

Bankverbindung:

Kreissparkasse Heinsberg

Konto: 780 125 6010

BLZ: 312 612 82